



Gemeinde Ilimmünster

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 19.08.2019

Die Gemeinde Ilimmünster erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert § 1 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) i.V.m. Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) vom 19.08.2019 (veröffentlicht durch Aushang an der Amtstafel der Gemeinde Ilimmünster am 19.08.2019) wird wie folgt geändert:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz bis 50 m ² Wohnfläche je Wohnung 1,5 Stellplätze von 50 m ² bis 65 m ² Wfl. je Wohnung 2 Stellplätze ab 65 m ² Wfl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen ⁴⁾	0,5 Stellplätze je Wohnung	20

Anmerkungen:

⁴⁾ Altenwohnungen sind Wohnungen, die auf Dauer nur für die Benutzung durch alte Menschen, aber auch für Personen mit körperlichen Einschränkungen, bestimmt sind. Neben der Wohnungsausstattung (z. B. barrierefrei) müssen weitere hauswirtschaftliche, pflegerische, soziale und gesundheitliche Dienstleistungen bei Bedarf in Anspruch genommen werden können. Altenwohnungen stellen also konzeptionell gesichertes betreutes Wohnen dar.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Ilimmünster, den 18.06.2020

Georg Ott
Erster Bürgermeister